

Nur das Kopierte kann verboten werden

Unterlassungsanträge im Urheber- oder Wettbewerbsrecht beziehen sich stets auf die konkrete Verletzungsform. Daher hat der Unterlassungsantrag die Kopie (d.h. das Folgeobjekt) und nicht das kopierte Produkt (d.h. das als Vorlage dienende Ausgangsobjekt) zu enthalten. Nur bei genauer Identität zwischen beiden kann der Antrag so formuliert werden, dass er sich auf das kopierte Produkt bezieht.

Bundesgerichtshof vom 23.01.2003, I ZR 18/00 - Innungsprogramm

Entscheidung des Gerichts

Ehemalige freie Mitarbeiter der Klägerin hatten ein Computerprogramm entwickelt und angeboten, das weitgehend teildentisch mit einem Computerprogramm der Klägerin war. Die Klägerin war nicht in den Besitz des Folgeprodukts gekommen, da dies auf ihren Antrag hin von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt worden war und sich noch dort befand. Damit konnte die Klägerin nicht, wie von der Rechtsprechung verlangt, dem gerichtlichen Antrag auf Unterlassung der Verbreitung einen Datenträger des Folgeprodukts mit den aufgelisteten Dateien beifügen, sondern lediglich eine Liste der von den Beklagten übernommenen Dateien. Dies hatte dem Berufungsgericht (OLG Zweibrücken) nicht genügt, da die Dateien alleine durch ihren Namen und Größe nicht eindeutig identifiziert werden können. Die Klägerin hatte sich dann damit beholfen, dass sie einen Datenträger mit den Dateien in dem Zustand zusammenstellte, wie sie sich bei ihr befanden. Die Klägerin ging dabei davon aus, dass diese identisch seien mit den Dateien, die die Staatsanwaltschaft bei den Beklagten beschlagnahmt hatte. Dies war jedoch offenbar nicht der Fall, weshalb das Berufungsgericht den Antrag als unzulässig abgewiesen hatte.

Der BGH hilft der Klägerin: Diese wollte eindeutig diejenigen Dateien auf Datenträger vorlegen, die von den Beklagten übernommen worden waren. Wenn ihr dies erkennbar nicht gelang, so hätte das Berufungsgericht die mündliche Verhandlung wieder eröffnen (§ 156 ZPO) und auf einen sachdienlichen Antrag hinwirken müssen. Vom Grundsatz wollte der BGH jedoch nicht abweichen, nämlich dass nicht das Ausgangsprodukt, sondern nur das durch vollständige oder (Teil-) Übernahme entstandene Produkt untersagt werden kann.

Konsequenzen für die Praxis

Bei Unterlassungsanträgen stellt sich häufig das Problem, dass man trotz der Eilbedürftigkeit warten muss, bis man das konkrete Plagiat vor sich hat. Das kann für den Verletzten bereits sehr oder sogar zu spät sein.

Nur falls feststeht, dass das Plagiat identisch mit dem Ausgangsprodukt ist, besteht die Möglichkeit, sich für den Antrag auf das Ausgangsprodukt zu beziehen. Bei Teilidentität zwischen Vorlage und Folgeprodukt (z.B. durch Übernahme einzelner Teile) kann nicht das gesamte Original als Konkretisierung der Verletzung im Antrag verwendet werden, sondern nur die jeweils vom Plagiat konkret übernommenen Teile aus dem Original. Ansonsten muss man ein Folgeprodukt in die Hände bekommen oder es zumindest eindeutig beschreiben können (z.B. durch Fotos), um einen gleichzeitig umfassenden wie vollstreckbaren Antrag stellen zu können.

Gerade nach Änderung der ZPO werden die Gerichte aber Antragsteller mit genauen Hinweisen unterstützen müssen, einen möglichst zulässigen Antrag zu stellen.

24. Juli 2003

Bernhard Kloos